



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

06.11.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV – Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV“) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Mit Ausnahme der Grund-, Mittel- und Förderschulen muss in allen anderen Schular-ten ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Klas-sen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu un-terrachten.
3. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
  - 3.1 Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und ge-legendlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreu-ung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.

1/10

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

3.2 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.11.2020 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.11.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 30.11.2020, 24:00 Uhr.

#### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### **Begründung:**

##### **A. Sachverhalt**

##### **I. Infektionsgeschehen**

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen. Am 28.10.2020 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 224,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern und eineinhalb Wochen später, am 06.11.2020, betrug sie 357,40. Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel und nimmt bundesweit und landesweit den ersten Platz ein.

Für Bayern liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 04.11.2020 nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL Bayern) bei 143,86. Der Inzidenzwert der Stadt Augsburg ist mit knapp 340 mehr als doppelt so hoch.

2/10

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Von einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen wird aufgrund der hohen Anzahl an Infektionen mit größtenteils unbekannter Quelle ausgegangen. So ist in Augsburg der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle von 22,9 % am 03.10.2020 auf 85,0 % am 06.11.2020 angestiegen. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. Das Ansteckungsrisiko in Augsburg ist hoch: Das Gesundheitsamt schätzt, dass von 100 Personen aktuell ein bis zwei Personen Corona-positiv sind. Wegen der hohen Dunkelziffer sei es umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg am 26.10.2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasse, als das im Frühjahr der Fall gewesen sei. Während im Frühjahr der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgen sie aktuell 65 Covid-positive Patienten stationär, davon 11 Patienten intensivpflichtig. Die steigenden Infektionszahlen schlagen sich erst mit einer 10 bis 14 tägigen Verzögerung in den Kliniken nieder, so dass das Klinikum in den nächsten sieben bis zehn Tagen mit mindestens 150 Covid-19-Patienten, davon 30 intensivpflichtig rechnet. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region, muss auch zugleich deren Versorgung sichergestellt werden. Das UKA sieht daher die Grenze bei der Versorgung von ca. 150 bis 180 Covid-19-Patienten.

Am 28.10.2020 informierte das UKA die Stadt, dass sich die Anzahl der intensivpflichtigen Patienten innerhalb von zwei Tagen nahezu verdoppelt hat. Es sei bereits jetzt, anders als im Rest des Freistaats, abzusehen, dass sich die Versorgungskapazitäten des UKA bald erschöpfen werden. Selbst bei sofortigem komplettem Stopp des Infektionsgeschehens in der Stadt steigen die Krankenhauszuweisungen absehbar mit der gleichen Dynamik, in der zehn Tage zuvor das Infektionsgeschehen vorangeschritten ist, für weitere zehn Tage. Werden jetzt keine weiteren Maßnahmen zur Unterbrechung des Infektionsgeschehens unternommen, werden umso mehr Patienten krankhauspflichtig werden. Ferner weist das UKA darauf hin, dass laut den am 28.10.2020 aktuellen Daten LGL Bayern der gesamte Freistaat bei einer 7- Tagesinzidenz von 105,05 pro 100.000 Einwohner liegt. Mit 256,7 sind die Augsburger Inzidenzen mehr als doppelt so hoch. Daraus ergibt sich eine exponentiell höhere Infektionswahrscheinlichkeit in Augsburg als im Rest Bayerns.

Nach Auskunft des UKA vom 31.10.2020 ist nur auf Grund der Tatsache, dass zwischenzeitlich die Verlegung von Patienten in umliegende Krankenhäuser in den Nachbarlandkreisen erfolgte, der Intensivbereich momentan stabil. In den peripheren Häusern des Rettungszweckverbandes Region Augsburg zieht es aber mittlerweile sowohl bei den Normalstationen als auch bei den Intensivstationen an.

Nach Angaben der Hilfsorganisationen geraten die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten immer öfter an ihre Grenzen.

Auch die bayernweit ansteigenden Patientenzahlen bergen die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

3/10

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Auf SARS-CoV-2 positiv getestete Patienten sowie entsprechende Verdachtsfälle werden auf speziell ausgestatteten Stationen mit Isolationszimmern bzw. auf Intensivstationen behandelt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wurde bereits die zweite Eskalationsstufe des Pandemieplanes bzw. ein Stufenplan zur Umorganisation umgesetzt. So wurden zusätzlich zur infektiologischen Station in der III. Medizinischen Klinik zwei COVID-19-Normalstationen in Betrieb genommen und eine zweite COVID-19-Intensivstation eingerichtet. Auch Notaufnahme, Labor und Diagnostik wurden der dynamischen Entwicklung entsprechend angepasst.

Prof. Dr. Michael Beyer, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender des Universitätsklinikums Augsburg rief die Klinikdirektoren bereits dazu auf, ein Konzept zu erarbeiten, welche elektiven Eingriffe verschoben oder zunächst abgesagt werden können. Dieses Konzept müsse schnell umsetzbar sein, um auf das dynamische Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Somit spitzt sich auch im UKA die Lage weiter zu.

## **II. Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege erließen zum Vollzug von § 16 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayIfSMV den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 02.10.2020.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellte den Rahmenhygieneplan für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten, der ab dem 01.09.2020 gültig ist.

Bei diesen Rahmenplänen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die die Verwaltung bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen hat. Bei den Maßnahmen stellen sie auf die drei in der 6. BayIfSMV genannten Stufen ab. Sofern der Rahmenplan Schulen Vorgaben zur Mund-Nasen-Bedeckung enthält, sind nun die Festlegungen hierzu in der 8. BayIfSMV maßgebend. In § 18 (Schulen) der 8. BayIfSMV nicht geregelt ist hingegen der Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern, der Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht und das Vorgehen bei Erkrankung der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler.

Am 04.11.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen eines sog. „Schulgipfel“ entschieden, dass u.a. das Stufenmodell des Rahmenhygieneplans Schule außer Kraft zu setzen sei und künftig die örtlichen Gesundheitsbehörden im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden darüber zu entscheiden haben, welche Art von Unterricht angeboten wird. Die Bayerische Staatsregierung hat zudem klar zum Ausdruck gebracht, dass Schulen und Kitas möglichst offen zu halten sind. Dies war auch die einvernehmliche Übereinkunft der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Bundesländer sowie das oberste Ziel der KMK.

4/10

### **Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)

**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

Mit Schreiben von Frau Wild, Bürgermeisterin und Referentin für Bildung und Migration vom 24.10.2020 an alle Schulleitungen aller Augsburger Schulen und an die staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie vom 25.10.2020 an die Kita-Leitungen der städtischen Kitas, an die Träger der freien Kitas in der Stadt Augsburg und an die Tagespflegepersonen wurden diese darauf hingewiesen, dass nach dem Ende der Herbstferien, d.h. ab dem 09.11.2020 neue Regelungen gelten werden. Das Schreiben sollte an die Eltern der Kinder in Kitas und der Tagespflege weitergegeben werden.

Der Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ab dem 09.11.2020 für alle Schularten mit Ausnahme der Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde intensiv zwischen den staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der Gesundheitsverwaltung abgesprochen.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens werden die Grund-, Mittel- und Förderschulen bis auf Weiteres von der Verpflichtung, einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu müssen, ausgenommen.

Die Ausnahme für die Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde explizit von Seiten der Staatlichen Schulaufsicht in enger Kooperation mit den Schulleitungen angeregt, da andernfalls das Risiko besteht, eine Vielzahl dieser Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht nicht mehr zu erreichen. Insbesondere in der Grundschule stößt eine adäquate Teilnahme am Distanzunterricht in der Praxis oftmals an Grenzen. Die Schülerschaften der übrigen weiterführenden Schulen haben im Vergleich zur Mittelschule und zur Förderschule weniger Schwierigkeiten, den Unterrichtsinhalten auch beim Distanzunterricht zu folgen. An den Mittel- und Förderschulen ist zudem ein höherer Anteil bildungsferner Schülerinnen und Schüler vertreten, die einer engmaschigen Unterrichtung idealerweise in Präsenzform bedürfen. Gerade diese Schülerinnen und Schüler benötigen Struktur im Tagesablauf, starke pädagogische Präsenz sowie eine kontinuierliche Chance auf Bildung und auf „Lernen“. Ferner würde die einzurichtende Notbetreuung in diesen Schularten dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam notbetreut werden müssten, was die Intention des Wechsels zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ad absurdum führen würde. Ein Verbleib im Klassenverbund unter Verzicht auf den Wechsel in den Distanzunterricht erscheint die infektionsschutzrechtlich sicherere Variante.

Im Übrigen ist bisher ein im Vergleich relativ niedriges Infektionsgeschehen in diesen Schularten festzustellen. Zum Stichtag 05.11.2020 bewegen sich die bestätigten Infektionszahlen unter den Schülerschaften und Kollegien der Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich deutlich unter 1 %.

Zudem haben die Erfahrungen des bisherigen Schuljahres 2020/2021 gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler sich im beaufsichtigten Umfeld Schule konsequent an die maßgeblichen AHA-L-Regeln halten. Im unbeaufsichtigten privaten bzw. öffentlichen Raum werden diese oftmals missachtet/ignoriert. Insofern können der regelmäßige Schulbesuch bzw. der Präsenzunterricht in gewisser Weise sogar eine hinsichtlich des so wichtigen Infektionsschutzes erzieherische Wirkung entfalten.

5/10

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt ebenfalls, dass hier bisher ein relativ niedriges Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Zudem gilt es, den in der Regel berufstätigen Erziehungsberechtigten ein gesichertes und verlässliches Betreuungsverhältnis anzubieten. Gerade da auch im Zuge der staatlicherseits verschärften Schutzmaßnahmen der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein weitgehend reguläres Wirtschafts- und Erwerbsleben weiterhin ermöglicht werden soll. Der Wechsel in einen Notbetreuungsbetrieb bei erheblich reduzierten Gruppengrößen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung würde diesen Umständen nicht Rechnung tragen.

Auch hinsichtlich des Risikos der Kindswohlgefährdung besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung möglichst lange und uneingeschränkt geöffnet zu halten. Die Erfahrungen der Phase der Komplettschließung im vergangenen Schul- bzw. Kindergartenjahr haben gezeigt, dass es zu einem signifikanten Anstieg an kindswohlgefährdeten Taten im privaten Umfeld kommen kann, sofern die Kinder keinem geregelten Schul- bzw. Kita-Alltag mehr nachgehen können.

## **B. Rechtliche Begründung:**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 4 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

6/10

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

#### a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen, damit einen weiteren Anstieg des Inzidenzwertes und eine Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg zu verhindern sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung zu gewährleisten. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle stieg von 22,9 % am 03.10.2020 auf 85,0 % am 06.11.2020 an. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, einen Lock-Down, wie er im Frühjahr dieses Jahres notwendig war, zu verhindern.

#### b. Geeignetheit der Anordnungen

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. In Augsburg ist der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle von 22,9 % am 03.10.2020 auf 85,0 % am 06.11.2020 angestiegen. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den verschärften Kontaktbeschränkungen in der Schule durch Einführung des Mindestabstands und, falls dies nicht möglich ist, durch den Umstieg auf den Wechselunterricht, liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeit-

7/10

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltes:elle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

lich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Auch die Festlegungen zum Vorgehen bei erkrankten Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kita besuchen bzw. in einer Tagespflege sind, ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet.

#### c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier getroffene Anordnung zum Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und zum Wechselunterricht erreichen lässt. Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Auch bezüglich des Vorgehens bei erkrankten Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in einer Tagespflege sind, ist kein milderer Mittel erkennbar, will man den oben ausgeführten Zweck der Allgemeinverfügung erreichen.

Seitens der zuständigen Ministerien werden gerade neue Rahmenpläne erarbeitet. Wann diese bekanntgemacht werden, ist jedoch unklar. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg mit den dargestellten Folgen und das Ende der Herbstferien am 08.11.2020 lassen ein weiteres Abwarten nicht zu, so dass diese Allgemeinverfügung erlassen wird.

#### d. Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Als Individualrechtsgüter ist hier insbesondere die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit betroffen. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die getroffenen Festlegungen in den Ziffern 2 bis 4 der Allgemeinverfügung sind daher auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen).

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Ferner sind die unter A.II. aufgeführten Belange der Kinder, die Einrichtungen der Kindertagespflege besuchen, sowie der Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten (insbesondere Fähigkeit, den Unterrichtsinhalten im Distanzunterricht zu folgen, Struktur im Tagesablauf, starke pädagogische Präsenz, kontinuierliche Chance auf Bildung und auf „Lernen“) und das jeweilige Infektionsgeschehen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind und bezüglich der Schularten differenziert wurde.

#### **IV. Bekanntgabe**

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### **V. Sofortige Vollziehung**

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 5 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

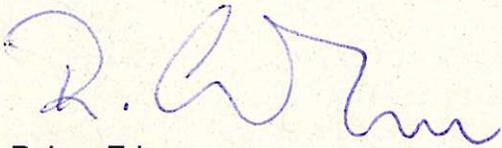
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

10/10

### Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)

Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX